

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Korrektur der im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vorgenommenen herabstufenden Überleitungen von Richtern in herausgehobener Funktion und Ersten Landesanwälten; Korrektur der im Fünften und Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz unterbliebenen Anpassung der Amtszulagen der Bundesbesoldungsordnung R und entsprechender Amtszulagen (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Februar 1981 und 11. März 1981, BGBl. I S. 414, 415).

B. Lösung

Ausbringung einer Amtszulage für die betroffenen besoldungsrechtlichen Ämter, Bezeichnung dieser Ämter als künftig wegfallend; Nachholung der unterbliebenen Anpassung (5 und 5,3 v. H.) durch entsprechende Anhebung der Amtszulagen-Beträge.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Bundeshaushalt wird mit unwesentlichen Mehrkosten (rückwirkend rd. 10 000 DM, laufend rd. 5 000 DM/Jahr) belastet. Die Mehrkosten für die Länder sind geringfügig.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 225 00 — Bu 152/84

Bonn, den 16. Januar 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Bundesrat hat in seiner 528. Sitzung am 28. Oktober 1983 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Übergangsvorschriften des 2. BesVNG**

Artikel IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch das Gesetz vom geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 5 Satz 2 wird nach Nummer 2 eingefügt:

„3. Ämter der Ersten Landesanwälte in Baden-Württemberg in Besoldungsgruppe A 14a und der Ersten Staatsanwälte in Bayern bei der Staatsanwaltschaft bei einem Verwaltungsgericht in Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich Amtszulage,“.

Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

2. Dem § 4 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Die in Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 aufgeführten Ämter sind nach Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich einer Amtszulage von 150 DM überzuleiten.“

3. § 8 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) § 4 Abs. 5 gilt entsprechend. Richter, die am 30. Juni 1975 ein Beförderungsamts innehaben, das sich durch Funktionszusatz vom Eingangsamts abhebt, und deren Funktion vom 1. Juli 1975 an der Besoldungsgruppe R 1 zugeordnet ist, werden übergeleitet

1. nach Besoldungsgruppe R 1 zuzüglich einer Amtszulage von 75 DM — künftig wegfallend — im Falle einer bisher herausgehobenen Einstufung durch eine Amtszulage,

2. nach Besoldungsgruppe R 1 zuzüglich einer Amtszulage von 150 DM — künftig wegfallend — im Falle einer bisher herausgehobenen Einstufung durch eine höhere Besoldungsgruppe oder durch eine ruhegehaltfähige Zulage zur Besoldungsgruppe R 1 des Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I S. 201).

An die Stelle der bisherigen Funktionsbezeichnungen treten die vergleichbaren Funktionsbezeichnungen der Bundesbesoldungsordnung R.“

Artikel 2**Änderung von Vorschriften über Richteramtzulagen**

(1) In der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), das zuletzt durch (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird bei den Amtszulagen der Bundesbesoldungsordnung R

1. für die Zeit vom 1. Mai 1981 bis 30. Juni 1982

in Besoldungsgruppe	der Betrag	ersetzt durch den Betrag
R 1 Fußnote 1, 2	180,76	199,86
R 2 Fußnote 3 bis 8, 10	180,76	199,86
R 3 Fußnote 3	180,76	199,86
R 8 Fußnote 2	361,50	399,70,

2. für die Zeit vom 1. Juli 1982 bis 30. Juni 1983

in Besoldungsgruppe	der Betrag	ersetzt durch den Betrag
R 1 Fußnote 1, 2	187,27	207,06
R 2 Fußnote 3 bis 8, 10	187,27	207,06
R 3 Fußnote 3	187,27	207,06
R 8 Fußnote 2	374,52	414,09,

3. vom 1. Juli 1983 an

in Besoldungsgruppe	der Betrag	ersetzt durch den Betrag
R 1 Fußnote 1, 2	191,02	211,21
R 2 Fußnote 3 bis 8, 10	191,02	211,21
R 3 Fußnote 3	191,02	211,21
R 8 Fußnote 2	382,02	422,38.

(2) In der Landesbesoldungsordnung R des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1979 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg, S. 269), das zuletzt durch geändert worden ist, wird

1. für die Zeit vom 1. Mai 1981 bis 30. Juni 1982

in Besoldungsgruppe	der Betrag	ersetzt durch den Betrag
R 1 Fußnote 1	180,76	199,86
R 2 Fußnote 2	180,76	199,86,

2. für die Zeit vom 1. Juli 1982 bis 30. Juni 1983

in Besoldungsgruppe	der Betrag	ersetzt durch den Betrag
R 1 Fußnote 1	187,27	207,06
R 2 Fußnote 2	187,27	207,06,

3. vom 1. Juli 1983 an

in Besoldungsgruppe	der Betrag	ersetzt durch den Betrag
R 1 Fußnote 1	191,02	211,21
R 2 Fußnote 2	191,02	211,21.

(3) Amtszulagen für Richter nach Artikel 1 Nr. 3 dieses Gesetzes betragen,

1. soweit dort ein Betrag von 75 DM ausgebracht ist, ab 1. Mai 1981 99,95 DM, ab 1. Juli 1982 103,55 DM und ab 1. Juli 1983 105,63 DM,
2. soweit dort ein Betrag von 150 DM ausgebracht ist, ab 1. Mai 1981 199,86 DM, ab 1. Juli 1982 207,06 DM und ab 1. Juli 1983 211,21 DM.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Amtszulage der Bundesbesoldungsordnung R nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes, nach der Landesbesoldungsordnung R des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg oder nach Artikel 1 Nr. 3 dieses Gesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Beträge die jeweils entsprechenden höheren Beträge nach den Absätzen 1 bis 3.

(5) Für die Zeit vom 1. Februar 1976 bis 30. April 1981 treten an die Stelle der bisher jeweils maßgebenden Beträge der Amtszulagen der Bundesbesoldungsordnung R Beträge in der Höhe, die sich bei Anhebung entsprechend der Verbesserung der Grundgehälter ab 1. Februar 1976 ergibt. Dies gilt entsprechend für die Amtszulagen für Richter nach Artikel 1 Nr. 3 dieses Gesetzes. Die erhöhten Beträge gelten auch für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge eine der bezeichneten Amtszulagen für Richter zugrunde liegt.

Artikel 3

Ermächtigung

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlagen 1 und 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter

vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), die zuletzt durch geändert worden ist, entsprechend Artikel 1 zu ändern und dabei auch die Beträge der Amtszulagen nach dem Stand vom 1. Juli 1983 anzugeben.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, mit Wirkung vom 1. Mai 1981 in Kraft.

(2) Die Artikel 1 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft. Zahlungsansprüche aus Artikel 1 entstehen erst für die Zeit ab 1. Mai 1981, es sei denn, daß der Anspruch auf eine hiernach verbesserte Überleitung vor dem 1. Mai 1981 geltend gemacht und darüber nicht auf Grund des damals geltenden Rechts eine rechtskräftige Entscheidung getroffen worden ist.

(3) Artikel 2 Abs. 5 tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft. Ansprüche auf die erhöhten Beträge bestehen nur für den Fall, daß der Anspruch auf eine ab 1. Februar 1976 verbesserte Amtszulage oder eine verbesserte Überleitung (Absatz 2 Satz 2) vor dem 1. Mai 1981 geltend gemacht und darüber nicht auf Grund des damals geltenden Rechts eine rechtskräftige Entscheidung getroffen worden ist.

Begründung

I. Allgemeines

Die Gesetzesänderungen sind veranlaßt durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Februar und 11. März 1981.

Artikel 1

Die Änderung wird erforderlich durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Februar 1981 — 2 BvR 570/76 u. a., 590/76 —. Danach sind Artikel IX § 4 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 11 des 2. BesVNG vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) und die dazu erlassene Überleitungsverordnung insoweit verfassungswidrig, als bei der herabstufenden Überleitung die durch förmliche Beförderung in ein herausgehobenes, höherwertiges Amt mit höherer Besoldung erlangte Rechtsstellung nicht hinreichend berücksichtigt wurde; auch eine gewährte, aufzehrbare Überleitungszulage reicht nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht aus, vielmehr bedarf es einer bleibenden Heraushebung gegenüber den Inhabern eines Eingangsamtes.

Bei der Überleitung 1975 (ÜIV — 2. BesVNG) wurden Beförderungsamter, die sich von dem damaligen Richtereingangsamter A 13/14/15 (Durchstufung) durch Amtszulage oder Einstufung in BesGr A 15/16 (Durchstufung) abhoben, nach BesGr. R 1 übergeleitet, soweit nach der Neuordnung der Richterbesoldung (§§ 37 f. BBesG) eine besoldungsrechtliche Abhebung von der BesGr. R 1 nicht mehr vorgesehen war. Bei Überleitung aus einem Zulagen-Amt nach BesGr. R 1 wurden Überleitungszulagen gewährt, je nach der Lebensaltersstufe, in der sich der Richter befand, und der Höhe der bisherigen Amtszulage; der Zuschchnitt der neuen BesGr. R 1 führte in bestimmten Stufen zu einer höheren Besoldung als der bisherigen einschließlich Amtszulage. Bei Überleitung aus den früheren BesGr. A 15/16 (Durchstufung) nach BesGr. R 1 wurde im Regelfall eine aufzehrbare Überleitungszulage gezahlt.

Entsprechendes gilt für die Ersten Landesanwälte in Baden-Württemberg. Sie wurden aus BesGr. A 14 a nach BesGr. A 14 zuzüglich aufzehrbarer Überleitungszulage übergeleitet.

Die vorliegende Neuregelung bewirkt nunmehr eine bleibende Heraushebung der damaligen Amtsinhaber für die Dauer des Verbleibens in Eingangsämtern, und zwar durch Amtszulagen. Die Ämter sollen als künftig wegfallend (kw) bezeichnet werden, weil die neue Richterbesoldung entsprechende Funktionen bei sehr kleinen Gerichten nicht enthält. Dies gilt entsprechend für die Ersten Landesanwälte und die gleichgelagerten Fälle der Ersten Staatsanwälte bei Verwaltungsgerichten in Bayern in BesGr. A 14 + 175 DM Amtszulage; auch deren

Ämter sind im Aufbau der Bundesbesoldungsordnung A nicht mehr vorgesehen.

Als angemessen wird eine Amtszulage von 75 DM (nach dem Stand von 1975) für Richter in den Fällen einer früheren Heraushebung durch Amtszulagen angesehen; dies ist die Hälfte der Amtszulage eines Direktors eines Gerichts mit bis zu 3 Richterplanstellen. Dabei ist berücksichtigt, daß durch den Zuschchnitt in BesGr. R 1 erhebliche Verbesserungen eingetreten sind und daß in den meisten Ländern die früheren Amtszulagen zu BesGr. A 15 zwischen 69 und 92 DM ausgebracht waren (lediglich Baden-Württemberg 137,50 DM, Bayern 100,40 DM).

In den Fällen einer damals erreichten Durchstufung nach BesGr. A 15/16 wird eine Amtszulage in Höhe von 150 DM (Stand 1975) für erforderlich gehalten. Eine Überleitung nach BesGr. R 2 konnte nicht erfolgen, weil die Amtszulage von 150 DM eine angemessene Heraushebung darstellt; die Verfassungsbeschwerde eines bisher in BesGr. A 15/16 eingestuft und nach R 1 + 150 DM übergeleiteten Direktors eines Amtsgerichts ist im gleichen Verfahren zurückgewiesen worden.

Für die Ersten Landesanwälte in Baden-Württemberg und die Ersten Staatsanwälte bei Verwaltungsgerichten in Bayern wird eine Amtszulage von 150 DM als angemessen angesehen; an der Aufhebung der Zwischenbesoldungsgruppe A 14 a soll festgehalten werden.

Bisher gezahlte Überleitungszulagen sind mit den neuen Amtszulagen zu verrechnen.

Die Überleitungsverordnung 2. BesVNG wird nach Maßgabe der neuen Vorschriften geändert werden.

Artikel 2

Die Änderung wird erforderlich durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. März 1981 — 2 BvR 441/77 —. Danach ist das Fünfte Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Fünftes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2197) insoweit verfassungswidrig, als die in der Bundesbesoldungsordnung R des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I des 2. BesVNG vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) ausgewiesenen Amtszulagen von der Besoldungsanpassung gem. § 14 BBesG ausgenommen wurden.

Amtszulagen nehmen seit dem 1. März 1978 (Siebentes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) an der Anpassung wieder regelmäßig teil.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bezieht sich unmittelbar nur auf Amtszulagen zu Ämtern der Bundesbesoldungsordnung R.

Mit dem Fünften Bundesbesoldungserhöhungsgesetz wurden die am 1. Juli 1975 geltenden Grundgehälter (vgl. Art. I 2. BesVNG i. d. F. des Art. IV Nr. 7 des Vierten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 6. August 1975, BGBl. I S. 2089) erstmals nach Inkrafttreten des 2. BesVNG angepaßt. Von diesem Zeitpunkt an sind nach der o. a. Entscheidung die Amtszulagen der Bundesbesoldungsordnung R und der künftig wegfallenden Ämter für Richter in der Anlage 2 zur Überleitungsverordnung 2. BesVNG rechnerisch zu berücksichtigen wie die Grundgehälter. Zeitpunkt und Höhe der maßgebenden jährlichen Grundgehaltserhöhung zeigt folgende Übersicht:

ab 01. 02. 1976 (Fünftes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)	um 5 v. H.,
ab 01. 02. 1977 (Sechstes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)	um 5,3 v. H.,
ab 01. 03. 1978 (Siebentes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)	um 4,5 v. H.,
ab 01. 03. 1979 (Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1979)	um 4 v. H.,
ab 01. 03. 1980 (Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1980)	um 6,3 v. H.,
ab 01. 05. 1981 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1981)	um 4,3 v. H.,
ab 01. 07. 1982 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1982)	um 3,6 v. H.,
ab 01. 07. 1983 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1983)	um 2 v. H.

Daraus ergibt sich, daß heute (Stand Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1982 vom 20. 12. 1982, BGBl. I S. 1835) die Beträge um einheitlich 10,565 v. H. höher lägen, wenn die Anhebung 1976 und 1977 nicht unterblieben wäre.

Die neuen, um 10,565 v. H. höheren Beträge sollen rückwirkend ab 1. Mai 1981 gelten, dem ersten Gehaltszahlungstermin nach dem Bekanntwerden der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Die Amtszulagen nach der Besoldungsordnung R Baden-Württemberg, die mit Wirkung vom 1. Juli 1977 eingeführt wurden, stehen in einem bestimmten Bewertungsverhältnis zu den Amtszulagen der Bundesbesoldungsordnung R in der damaligen Höhe. Sie sind deshalb so zu behandeln wie die am 31. Januar 1976 vorhandenen Amtszulagen der Bundesbesoldungsordnung R.

II. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Durch Ergänzung des Art. IX § 4 Abs. 5, 8, § 8 Abs. 5 2. BesVNG werden die Voraussetzungen und Maßgaben geschaffen für die herausgehobene Überlei-

tung und kw-Stellung der im allgemeinen Teil der Begründung bezeichneten besoldungsrechtlichen Ämter.

Zu Artikel 2

Absatz 1 erhöht die Beträge der Amtszulagen der Bundesbesoldungsordnung R nach dem Stande der Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetze 1981, 1982 und 1983 um jeweils 10,565 v. H. Die Absätze 2 und 3 treffen eine entsprechende Regelung für die Amtszulagen in der Landesbesoldungsordnung R Baden-Württemberg und die rückwirkend zum 1. Juli 1975 neu geschaffenen Richter-Amtszulagen nach Artikel 1 Nr. 3. Absatz 4 erstreckt die erhöhten Richter-Amtszulagen auf Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen eine Amtszulage für Richter zugrunde liegt. Absatz 5 ersetzt für die Zeit vom 1. Februar 1976 bis 30. April 1981 die damals geltenden Beträge der Richter-Amtszulagen (Anlage III des BBesG in der Fassung des Artikels I des 2. BesVNG vom 23. Mai 1975 — BGBl. I S. 1173 —, geändert durch Gesetz vom 20. März 1979 — BGBl. I S. 357 —, ab 1. März 1979 Anlage IX des BBesG, eingefügt durch Gesetz vom 30. Juli 1979 — BGBl. I S. 1285 —, geändert durch Gesetz vom 16. August 1980 — BGBl. I S. 1439 —) durch die Beträge, die sich bei Anhebung entsprechend der Verbesserung der Grundgehälter ab 1. Februar 1976 ergeben. Entsprechendes soll für die neuen Amtszulagen nach Artikel 1 Nr. 3 und für Versorgungsempfänger aus einem Richteramt gelten; die Amtszulage nach Artikel 1 Nr. 2 ist nach den bisherigen Besoldungserhöhungs- bzw. -anpassungsgesetzen zu behandeln.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Änderung der Überleitungsverordnung zum 2. BesVNG, eingeschlossen ist die Befugnis, die Beträge der Amtszulagen nach dem Stand vom 1. Juli 1983 mit anzugeben.

Zu Artikel 4

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das allgemeine Inkrafttreten des Gesetzes, und zwar im Hinblick auf das Bekanntwerden der Entscheidungen des Bundesverfassungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Mai 1981.

Zu Absatz 2

Aus Systemgründen soll die Überleitung, soweit sie die Änderung des statusrechtlichen Verhältnisses der betroffenen Richter und Beamten zum Gegen-

stand hat, an das Datum 30. Juni 1975 (Tag vor Inkrafttreten des 2. BesVNG) anknüpfen und am 1. Juli 1975 in Kraft treten. Zahlungsansprüche aus der verbesserten statusrechtlichen Überleitung sollen grundsätzlich erst am 1. Mai 1981, dem Ersten des Monats nach Bekanntwerden der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, entstehen. Abweichend hiervon sollen, wenn eine verbesserte Überleitung schon vorher fristgerecht von den Betroffenen geltend gemacht wurde und eine rechtskräftige Entscheidung aufgrund des damaligen Rechts noch nicht ergangen war, Zahlungsansprüche vom 1. Juli 1975 an bestehen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift hat praktische Bedeutung nur für die Fälle, die denen Richter eine verbesserte Amtszulage oder verbesserte Überleitung vor dem 1. Mai 1981 fristgerecht geltend gemacht hatten und eine rechtskräftige Entscheidung aufgrund des damaligen Rechts noch nicht ergangen war. In diesen Fällen ist die rückwirkende Zahlung der verbesserten Amtszulagenbeträge bereits ab 1. Februar 1976, dem ersten Anpassungsdatum nach Inkrafttreten des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I des 2. BesVNG, vorgesehen.

III. Kosten

Artikel 1

nur Länderbereich:

Jahresbetrag 1982: 0,51 Mio. DM einschl. rückwirkender Zahlungen,
ab 1983: 0,25 Mio. DM

Artikel 2

	1982 einschl. rückwirkender Zahlungen	Jahres- kosten ab 1983
Bundeshaushalt:	0,01 Mio. DM	0,005 Mio. DM
Länder:	0,49 Mio. DM	0,300 Mio. DM
zusammen	0,50 Mio. DM	0,305 Mio. DM

Die Maßnahmen des Gesetzentwurfs haben wegen der geringen Kosten und wegen des betroffenen kleinen Personenkreises keine Auswirkungen auf Einzelpreise und Verbraucherpreisniveau.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Zu Artikel 2a —neu—, Artikel 2b —neu— und Artikel 5

- a) Nach Artikel 2 sind folgende Artikel 2a und 2b einzufügen:

„Artikel 2a

Weitere Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der in Artikel 2 Abs. 1 bezeichneten Fassung wird wie folgt geändert:

- 1.*) In § 38 Abs. 3 wird das Wort „einunddreißigste“ durch das Wort „neunundzwanzigste“ ersetzt.
2. Nummer 1 Abs. 1 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C wird wie folgt geändert:
- a) Am Schluß werden der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. bei Bleibeverhandlungen, die zur Abwendung einer Abwanderung in den Bereich außerhalb der Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt haben.“
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Zuschüsse nach Satz 1 Nr. 1 können unter der Voraussetzung gewährt werden, daß sie beim Aufsteigen in den Dienstaltersstufen um den Steigerungsbetrag des Grundgehalts gemindert werden.“

3. Nummer 2 Abs. 1 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „Sonderzuschüsse können unter der Voraussetzung gewährt werden, daß sie beim Aufsteigen in den Dienstaltersstufen um den Steigerungsbetrag des Grundgehalts gemindert werden.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

4. In die Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Gesamtbetrag der Zuschüsse bei Bleibeverhandlungen

Bei Bleibeverhandlungen, die zur Abwendung einer zweiten oder weiteren Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 geführt haben, darf die Erhöhung der Dienstbezüge durch Gewährung von Zuschüssen nach den Nummern 1 und 2 75 vom Hundert des Betrages nicht übersteigen, um den sich die Dienstbezüge nach dem Berufungsangebot erhöhen sollen. Satz 1 gilt für andere Bleibeverhandlungen entsprechend.“

- 5.*) Der für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 geltende Teil der Anlage IV Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Bundesbesoldungsordnung R

Besol- dungs- gruppe	Orts- zuschlag Tarif- klasse	Stufe					
		1	2	3	4	5	6
		Lebensalter					
		29	31	33	35	37	39
R 1	Ib	3 031,93	3 263,77	3 495,61	3 727,45	3 959,29	4 191,13
R 2		3 586,80	3 818,64	4 050,48	4 282,32	4 514,16	4 746,00
		Stufe					
		7	8	9	10	11	
		Lebensalter					
		41	43	45	47	49	
R 1	Ib	4 422,97	4 654,81	4 886,65	5 118,49	5 350,33	
R 2		4 977,84	5 209,68	5 441,52	5 673,36	5 905,20	

*) siehe Seite 10

Artikel 2b*)

Übergangsvorschrift

Für die vor dem Inkrafttreten des Artikels 2a ernannten Richter und Staatsanwälte gelten § 38 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bisherigen Fassung und Anlage IV Nummer 4 des Bundesbesoldungsgesetzes mit der Maßgabe, daß sich das Anfangsgrundgehalt nach der Lebensaltersstufe für das 31. Lebensjahr bemißt. Satz 1 gilt entsprechend für Richter und Beamte in Landesbesoldungsordnungen R.'

b) Zu Artikel 5

In Artikel 5 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Die Artikel 2a und 2b*) treten am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.“

Begründung

Zu Artikel 2a Nr. 1 und 5 sowie Artikel 2b

Nach dem derzeitigen Recht erhalten Richter und Staatsanwälte im Alter von 29 und 30 Jahren 189,43 DM und im Alter von 27 und 28 Jahren 303,27 DM mehr Grundgehalt, als ihre gleichaltrigen Kollegen des höheren Dienstes im Eingangsamt (BesGr. A 13) an Grundgehalt einschließlich der Harmonisierungszulage von 100 DM erhalten. Dies ist darauf zurückzuführen, daß Richter und Staatsanwälte, die vor Vollendung des 31. Lebensjahres in den öffentlichen Dienst eintreten, bis zur Vollendung des 31. Lebensjahres dieselben Bezüge wie ein 31 und 32 Jahre alter Richter und Staatsanwalt erhalten. Diese Regelung wurde durch das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern eingeführt. Nach der amtlichen Begründung zu dieser Vorschrift (Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des 2. BesVNG) soll die Besoldungsgruppe R 1 sicherstellen, daß die beim 31. Lebensjahr beginnende Besoldung eines Richters sich aus Gründen der Chancengleichheit nicht wesentlich von der Besoldung eines gleichaltrigen Beamten in der Eingangsbesoldungsgruppe A 13 unterscheidet. Der Gesetzgeber ging demnach von der Annahme aus, daß Richter und Staatsanwälte in der Regel erst mit 31 Jahren in den öffentlichen Dienst eintreten. Die Erfahrung in den vergangenen Jahren hat jedoch gezeigt, daß diese Annahme nicht zutrifft. So ist gegenwärtig die Zahl der vor dem 31. Lebensjahr eintretenden Richter und Staatsanwälte wesentlich größer als die Zahl der Richter und Staatsanwälte, die erst im Alter von 31 oder 32 Jahren (= bisherige 1. Lebensaltersstufe der BesGr. R 1) eintreten. Die dadurch bedingte geringere Besoldung der Verwaltungsjuristen in BesGr. A 13 hat nach einer Erhebung im Bereich eines Landes, dessen Ergebnis von den Gegebenheiten bei der Nachwuchsgewinnung im Bund und den anderen Ländern nicht wesentlich abweichen dürfte, dazu geführt, daß der Anteil der neu eingestellten Juristen in den Jahren 1976

bis 1980 mit einer besseren Note als „befriedigend“ aus der 2. juristischen Staatsprüfung in der Verwaltung auf 40,7 v. H. zurückgegangen ist, während er im Justizbereich auf 66,5 v. H. anstieg.

Diese Wettbewerbsverzerrung kann nur dadurch gemildert werden, daß der Besoldungsgruppe R 1 eine Lebensaltersstufe (29. Lebensjahr) vorgeschaltet wird. Damit wird erreicht, daß die Besoldung eines 27 und 28 Jahre alten Richters (Staatsanwalts) nur noch um 71,43 DM höher ist als die eines gleichaltrigen Beamten der BesGr. A 13 und die Besoldung eines 29 und 30 Jahre alten Richters (Staatsanwalts) um 42,41 DM niedriger als die eines gleichaltrigen Beamten der BesGr. A 13; jede lineare Besoldungserhöhung verringert jedoch den letztgenannten Betrag und führt schließlich auch für 29 und 30 Jahre alte Richter und Staatsanwälte zu einer höheren Besoldung als die eines gleichaltrigen Beamten der BesGr. A 13. Die Regelung greift nicht in Besitzstände ein, weil sie nur für die nach dem Inkrafttreten der Neuordnung auf Probe ernannten Richter oder Staatsanwälte gelten soll. Im übrigen bleibt die Attraktivität der Richterlaufbahn gewahrt (ab dem 31. Lebensjahr höhere Lebensalterszulagen als die vergleichbaren Dienstalterszulagen der Beamten; Aufsteigen in ein Spitzengehalt über das der BesGr. A 15 hinaus ohne Beförderung). Durch die Vorverlegung des Beginns des Anfangsgrundgehalts auf das 29. Lebensjahr auch in BesGr. R 2 tritt keine Verschlechterung ein, weil Richter und Staatsanwälte diese Besoldungsgruppe erst wesentlich später als im Alter von 29 oder 30 Jahren erreichen.

Durch die Gesetzesänderung entsprechend dem vorgeschlagenen Artikel 2a Nr. 1 und 5 verringern sich die Bezüge der nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu ernannten Richter und Staatsanwälte unter 31 Jahren monatlich um 231,84 DM. Die Gesamteinsparung für Bund und Länder beträgt jährlich etwa 4 Mio. DM.

Zu Artikel 2a Nr. 2

Bei der Gewinnung von Hochschullehrern aus dem Bereich des Auslands oder der Wirtschaft kann ein Zuschuß nach Vorbemerkung Nummer 1 Abs. 1 Nr. 1 gewährt werden. Die neue Nummer 4 gibt die Möglichkeit, auch im Falle der Abwendung einer Abwanderung in die genannten Bereiche einen Zuschuß nach Vorbemerkung Nummer 1 gewähren zu können. Dies erscheint insbesondere dann sinnvoll, wenn der Ruf an eine ausländische Universität abgewendet werden soll. Zudem wird das Kontingent der Sonderzuschüsse nach Vorbemerkung Nummer 2 entlastet, das in solchen Fällen bisher in Anspruch genommen wird.

Der bei der ersten Berufung in ein Amt der BesGr. C 4 zum Ausgleich höherer Einkünfte aus der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit gewährte Zuschuß verliert dann seine Berechtigung, wenn durch das spätere Aufsteigen in den Dienstaltersstufen die Einkünfte aus der bisherigen Tätigkeit wieder erreicht werden. Für diese Fälle, in denen durch das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen die Einkünfte

aus der bisherigen Tätigkeit, die Grund für einen Zuschuß oder Sonderzuschuß waren, überschritten werden, wird durch die Ergänzung klargestellt, daß bei der Gewährung des Zuschusses bestimmt werden kann, daß die Steigerungsbeträge auf den Zuschuß oder Sonderzuschuß angerechnet werden.

Der vorgeschlagene Artikel 2a Nr. 2 ist kostenneutral.

Zu Artikel 2a Nr. 3

Vgl. Absatz 2 der Begründung zu Artikel 2a Nr. 2.

Der vorgeschlagene Artikel 2a Nr. 3 ist kostenneutral.

Die Kostenersparnis aufgrund einer Änderung entsprechend Artikel 2a Nr. 3 kann nicht beziffert werden, weil sie von der Zahl der Bleibeverhandlungen und der Höhe der Berufsangebote abhängig ist.

Zu Artikel 2a Nr. 4

Die Höhe der Besoldungsverbesserung bei Berufungen von Hochschullehrern trägt weitgehend dem Umstand Rechnung, daß mit der Annahme des Rufs in aller Regel ein Wohnortwechsel verbunden ist. Der Berufungsgewinn soll auch einen Anreiz geben, die Mühen des Ortswechsels mit verschiedenen Erschwernissen in der Lebensführung auf sich zu nehmen. Es ist daher sachgerecht, bei Angeboten im Rahmen von Bleibeverhandlungen einen angemessenen Abschlag gegenüber dem Berufsangebot vorzusehen. Ein derartiger Abschlag dient gleichzeitig der allgemein für notwendig gehaltenen beruflichen Mobilität der Hochschullehrer. Aufgrund eines früheren Einvernehmens zwischen Kultusministerkonferenz und Finanzministerkonferenz zu einer Regelung, die das Inkrafttreten der C-Besoldung erleichtern sollte, ist ein regelmäßiger Abschlag von 25 v. H. für angemessen gehalten worden.

Die vorgeschlagene neue Vorbemerkung Nummer 2a knüpft an diese in der Vergangenheit z. T. geübte Praxis an. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen untereinander zu sichern, ist eine einheitliche Handhabung aufgrund entsprechender gesetzlicher Regelung erforderlich.

zu *)

Zusätzliche Anmerkung zu Artikel 2a Nr. 1 und 5, Artikel 2b und Artikel 5 Abs. 4 — neu —:

Die vorgeschlagenen Änderungen durch Artikel 2a Nr. 1 und 5, Artikel 2b sowie Artikel 5 Abs. 4 setzen voraus, daß die in der Regierungsvorlage für ein Haushaltsbegleitgesetz 1984 (BT-Drucksache 10/335) in Artikel 23 Nr. 1 vorgesehene Absenkung der Eingangsbesoldung der Richter und Staatsanwälte nach dem vom Bundesrat (BR-Drucksache 302/83 [Beschluß], lfd. Nummer 28, § 19a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBesG) vorgeschlagene System (prozentuale Kürzung der Grundgehälter der Besoldungsgruppe R 1) beschlossen wird. Wird die gesetzliche Regelung dagegen entsprechend dem Vorschlag der Bundesregierung beschlossen (Kürzung um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe R 1 und dem Grundgehalt der siebten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 12), so entfallen die oben genannten Vorschläge zu Artikel 2a Nr. 1 und 5, zu Artikel 2b sowie zu Artikel 5 Abs. 4, soweit Artikel 2b betroffen, da sich andernfalls der angestrebte Betrag der Absenkung der Eingangsbesoldung um die Differenz zwischen dem derzeitigen und dem künftigen Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe R 1 verringern würde; ein solches Ergebnis könnte allerdings vermieden werden, wenn in § 19a Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der nach der Regierungsvorlage des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vorgesehenen Fassung die siebte Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 12 durch eine niedrigere Dienstaltersstufe (etwa die fünfte) ersetzt würde.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Artikel 2a —neu—, Artikel 2b —neu— und Artikel 5

Zu a)

Zu Artikel 2a Nr. 1 und 5 und zu Artikel 2b

Zu b)

Zu Artikel 5

(Besoldung der Richter und Staatsanwälte, Vorschaltstufe)

Dem Vorschlag des Bundesrates, künftig in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 eine Lebensaltersstufe (29. Lebensjahr) vorzuschalten, wird im Grundsatz zugestimmt. Die Bundesregierung schlägt aber vor, die Höhe der Absenkung auf die Hälfte zu begrenzen und deshalb in der vom Bundesrat unter Nummer 5 vorgeschlagenen Teil-Neufassung der Grundgehaltssätze der Bundesbesoldungsordnung R (Anlage IV Nummer 4 BBesG) beim Lebensalter 29 (Stufe 1) in Besoldungsgruppe R 1 statt des Betrages von „3 031,93“ den Betrag von „3 147,85“ und in Besoldungsgruppe R 2 statt des Betrages von „3 586,80“ den Betrag von „3 702,72“ einzusetzen.

Der Vorschlag des Bundesrates, eine Lebensaltersstufe von 231,84 DM weniger monatlich vorzuschalten, hätte nämlich zur Folge, daß die Dienstbezüge eines 29 oder 30 Jahre alten Richters (Staatsanwalts) in Besoldungsgruppe R 1 um 42,41 DM niedriger wären als die eines gleichaltrigen Regierungsrates usw. im Eingangsamt des höheren Dienstes (BesGr. A 13, Grundgehalt einschließlich der allgemeinen Stellenzulage von 100 DM mit Regel-Besoldungsdienstalter). Dadurch würde die Eigenständigkeit der Richterbesoldung berührt; als ein Merkmal dieser Eigenständigkeit hat das Bundesverfassungsgericht ein gegenüber der Beamtenbesoldung angehobenes Anfangsgehalt bezeichnet (BVerfGE 32, 214; 55, 394). Diesem Erfordernis wird eher Rechnung getragen, wenn lediglich eine Lebensaltersstufe mit dem halben Absenkungsbetrag (115,92 DM) vorgeschaltet wird.

Dann stünde dem künftigen 29/30jährigen Richter in Besoldungsgruppe R 1 noch 73,51 DM mehr zu als dem gleichaltrigen o. g. Regierungsrat.

Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß über Artikel 30 Nr. 1 (= § 19a Abs. 1 BBesG —neu—) des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) bei einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe R 1 die Grundgehaltssätze der künftigen Richter entsprechend dem vom Bundesrat vorgeschlagenen System für jeweils vier Jahre prozentual gekürzt werden sollen. Die Begrenzung der noch vorzuschaltenden Lebensaltersstufe auf nur 115,92 DM nach dem Vorschlag der Bundesregierung würde ab ihrem Inkrafttreten zugleich bewirken, daß der Grundgehaltssatz eines künftigen Richters der Besoldungsgruppe R 1 mit 29 und 30 Jahren bei der Anwendung des § 19a BBesG statt 16,16 DM niedriger um 88,17 DM höher wäre als der eines gleichaltrigen Regierungsrates aus Besoldungsgruppe A 12 (einschließlich der allgemeinen Stellenzulage von 100 DM).

Der Einbau einer Vorschaltstufe in Besoldungsgruppe R 2 dürfte keine praktischen Auswirkungen haben. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte aber durch eine Verringerung um ebenfalls 115,92 DM der gleiche Abstand zur Besoldungsgruppe R 1 gewahrt werden wie bisher.

Zu a)

Zu Artikel 2a Nr. 2, 3 und 4

(Besoldung der Professoren; Zuschüsse und Sonderzuschüsse)

Die Bundesregierung schlägt vor, die sich aus den Vorschlägen des Bundesrates zur Professorenbesoldung ergebenden Fragen im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf näher zu prüfen, der infolge des erst Anfang November 1983 bekanntgewordenen Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Juni 1983 — 2 BvR 720/79 u. a. — zur Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelungen über die einheitliche Amtsbezeichnung „Professor“ für Hochschullehrer vorzulegen ist.

